

**Fünfte Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung  
Vom 20. Juli 2021**

Auf Grund des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

**Artikel 1  
Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung**

§ 1 der [Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung](#) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „die oberste Landesgesundheitsbehörde“ die Wörter „und, soweit Maßnahmen für die in § 7 Absatz 2 aufgeführten Bereiche und Betriebe zu treffen sind, an ihrer Stelle die oberste Schulaufsichtsbehörde“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die oberste Landesgesundheitsbehörde“ die Wörter „und, soweit Maßnahmen für die in § 7 Absatz 2 aufgeführten Bereiche und Betriebe zu treffen sind, an ihrer Stelle die oberste Schulaufsichtsbehörde“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Juli 2021

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping